

wirklich verfallen seyn, und ob daß sich Unsere Eingeseffene und Unterthanen hernächst mit der Unwissenheit, um so viel derweniger zu entschuldigen haben mögen, sollen Unsere jedes Orts Beamte und Bediente, wie auch Bürgermeistere und Rath in den Städten, dieses Unser Land - Fürstliches Edict allenthalben von der Kanzel publiciren, auch an die Kirchenthüren, Stadtpforten, und sonst gewöhnlichen Orten anschlagen lassen, und zu beständiger Nachricht, und damit darauf desto fleißigere Aufsicht haben, und gegen die Wiederstreberer verfahren können, ein Exemplar außer diesem behalten, darnach, sich ein jeder zu richten, und für Schaden und Nachtheil zu hüten hat. Urkund Unsers hierunter gesetzten Namens und Secretts. Geben auf Unserm Residenz - Schloß Neuhaus den 9. Januarii 1683.

Ferdinand.

(L.S.)

XXI.

XXI.

Edict

über alle in ein Verzeichniß zu bringende Grund-
Güter
von 1684.

Von Gottes Gnaden Wir Herman Werner Bischof zu Paderborn des Heil. Röm. Reichs Fürst und Graf zu Pyrmont etc. thun kund und fügen allen und jeden hiesigen Unsers Stiffts Eingeseffenen und Unterthanen, wes Standes oder Würde die seyn, in Gnaden hiemit zu wissen, was gestalt ein Zeit von Jahren auf gemeinen Landlägen, nachdem die zu Abführung allerhand fürgekommenen gemeinen Land - Beschwerden erforderliche Geldmitteln determinirt gewesen, ratione modi collectandi und des Beytrags halber die mehreste Difficultät gemeinlich verspührt worden, indem das eingewilligte Quantum jedesmal nicht auf den Fuß der ordinären Schatz - Matricul erzwungen werden können, sondern mehrentheils ein modus extraordinarius, wobey sich jedoch von Zeit zu Zeiten nicht geringe Inäqualität herfür gethan, nothdränglich an Hand genommen werden müssen.

D d

Wann

Wann Wir nun mit ohnmachtlicher Sorgfalt darauf bedacht sind, wie die Uns Anvertraute in vorigen Kriegs-Jahren sehr erschöpften Unterthanen zu etwaiger Respiration und wiederaufkommen gebracht werden mögen, und Uns dabey fürgekommen, dafern inskünftig etwan ein ohnumgänglich-schleuniger Beytrag an Gelde erheischt werden sollte, daß solchesfalls das zulänglichst und dem gemeinen Mann erträglichste Mittel seyn dürfte, auf einen hiebvor schon mehrmalen ausgeschriebenen Ackerhsch anzuregen, weilen aber damalen die eingeschickte designationes deren schätzbaren Ländereyen nicht vollkommen und in verschiedene Wege sehr mangelhaft befunden worden, so haben Wir dahero nützlich und nothwendig ermessen, daß auf allen Fall und in Zeiten von allen schätzbaren Aeckern, Wiesen, Weiden, Gärten, Rämphen und Zuschlägen eine accurate aufrichtige Specification fürderlichst gemacht, und zu Unserer Hof-Kammer ehestens eingesandt werde;

Befehlen diefemnach Unsern jedes Orts Drossen, Gerichtshaberen, Rentmeistern, Amtmännern, Vogtäfen, Landvögten, Richteren und Vögten, Bürgermeister und Rath in denen Städten, und Vorsteheren auf denen Dörffern bey höchster Ungnad und ohnmachtlicher arbiträrer Straf, unsere Eingeseffene und Unterthanen, wes Stands oder Würden sie seyn, dahin nachdrücklich und allen Ernsts anhalten zu lassen, damit ein jeder deren innerhalb 14 Tagen nach Publication dieses Unsers Edicts, vor jedes Orts Obrigkeit, Be-

dien-

dienten oder Vorstehern aller und jeder Erb-Meyerstädtischer, Pfands oder sonsten auf andere Weise unterhabender Ländereyen an schätzbar, schätzbaren Aeckern, Wiesen, Weiden, Gärten, Rämphen und Zuschlägen nach Morgen-Zahl, jedes absonderlich, nämlich was an Sahmland, Wiesen, Weide, Gärten und Rämphen (worunter Wir dasjenige so von einigen Städten und Dorfschaften ohne Unserem und Unser Herrn Vorfahren Consens auch eines würdigen Thum-Capituls Konfirmation vor frey verkehrt, veraccor dirt oder verkauft, mit verstanden haben wollen) unter hat, ohne die geringste Verschweigung oder Unterschlagung so gewiß specifizierte, und den geringsten Mangel darunter nicht verspühren lasse, als gewiß wiedrigensfalls von jeder verschwiegenen und untergeschlagenen Gart-Landes fünf, von jedem Morgen aber zwanzig Rthlr zur Straf erlegt werden sollen. Inmassen derselbe, so etwas verschwiegenes anzeigen wird, den vierten Theil solcher Straf nebst Beheimhaltung seines Namens zu gewarten, des Orts Beamte aber, Gerichtshabere und Bedienten auch Magistrat und Vorstehere das Land zu messen, und der Besizer des unrecht angegebenen nebst der Straf die Unkosten zu stehen hat. Wir wollen auch ferner daß wann aus Sah-Lande Gärten, Wiesen, oder Weide-Gründe gebrochen, solche Morgen weise ebenfals specifiziert werden, mit deutlicher Anzeige, was und wieviel davon wirklich nicht gebraucht wird, oder dreifsch liegt, auch warum solches öde, und wem selb-

Dd 2

ges

ges zugehöret. Da es aber große Felder gibt, sollen die gleichfalls genennet, und wie viel Landes nach Morgen-Zahl darinnen vorhanden, bedeutet werden, alles bey Commination verordneter Straf. Wobey dann weiter zu beobachten, daß wo ein Unterschied der Ländereyen, solche in zwey oder drey Klassen distribuirt werden können, und sollen weniger nicht die wirklich cultivirte Gärten, Wiesen, und Kämpfe, so aus den Waldereyen gebrochen, und von Unserm Herren Prädecessoren nicht bestreuet sind ad Catastrum mitgebracht, das Catastrum aber über solche und übrige schätzbare Ländereyen, Gärten, Wiesen, Kämpfen ic. Von Bürgermeistern und Råth in denen Städten, und Richter- und Vorsteheren auf den Dörfern fleißig durchgesehen, examinirt, und unterschrieben, demnächst aber denen Beamten überreicht werden. Sollten aber einige Mängel oder Fehler durch deren Connivenz darinnen befunden werden, haben sie dafür zu haften und ohnausbleibliche willkührliche Straf zu erwarten.

Danit sich nun keiner mit der Ohntwissenheit zu entschuldigen, so solle dies Unser Edict nicht allein von den Kanzelern ohnverlangt publicirt, an gewöhnlichen Orten affigirt und also zu männiglichem Wißenschaft gebracht, sondern auch die obigermaßen verfertigte, unterschriebene und dem Beamten übergebene Designationes oder Specificationes der schätzbaren Ländereyen längst innerhalb einer monatlichen Zeit à die publicationis in duplo Unserer

Hof-

Hof-Kammer bey unnachlässiger Straf eingeschickt werden, gestatten Wir demnächst auch genauere Kundtschaft einziehen lassen wollen, ob alles getreulich angezeigt und designirt seye, wornach sich ein jeder zu richten, und für Schaden und Ungelegenheit zu hüten hat. Urkundlich Unsers hierunter gesetzten Namens und Secretis. So geschehen auf Unserm Residenz-Schloß Neuhaus den 11. Decembr. 1684.

Herman Berner.

(L.S.)